

kurs) für die Mehrzahl der in Betreuung kommenden schweizerischen Schuldner gerettet! Dem ist nicht so. Das Gros unterliegt dieser Betreibungsart nicht und Viele, die ihr unterliegen würden, wissen sich daneben durchzudrücken und die Eintragung ins Handelsregister oft lange Jahre hindurch zu hintertreiben, um die Pfändungsbetreibung zu behalten, mit der man ihnen in der Regel nichts nehmen, ihnen also nicht beikommen kann. Die für alle nicht registrierten Schuldner gesetzlich vorgeschriebene Pfändungsbetreibung ist nämlich theurer, unübersichtlich, höchst kompliziert und in der Regel nicht zur Deckung führend.

Dies wird vollständig klar, wenn ich den Unterschied der schweizerischen von der deutschen Pfändungsbetreibung hier aufführe:

1. Es entsteht bei der schweizerischen Pfändung kein wirkliches Pfandrecht. Die Sachen des Schuldners werden bloß aufgeschrieben und später nach Ablauf gewisser Fristen vom Betreibungsamt für Rechnung der Gläubiger verkauft und an diese vertheilt. Daraus folgt z. B., dass, wenn Schuldner, von allen Seiten betrieben und gepfändet, vor der Versteigerung seine Insolvenzklärung abgibt (er selbst kann sich in Konkurs bringen, nur der Gläubiger kann es gegen seinen Willen nicht), so fallen alle Pfändungen in sich selbst zusammen, die Forderungen, für welche gepfändet war, stehen wie gewöhnliche Currentforderungen da und haben kein Recht auf abgesonderte Befriedigung. Das ist eine Waffe des Schuldners gegen den Gläubiger!

2. Schuldner behält den Besitz an den gepfändeten Sachen. Er macht sich zwar durch Verschleppungen der Unterschlagung schuldig, aber man muss ihm die Sachen lassen. Während in Deutschland die Pfändung dadurch geschieht, dass der Gerichtsvollzieher die in Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen in Besitz nimmt (§ 712 R.-C.-O.) und auf „Kosten des Schuldners“ in das Pfandlokal schaffen lässt (§ 771 cit.), so sind bei der schweizerischen Pfändung nur Geld, Banknoten, Wechsel u. s. w. vom Betreibungsbeamten in Verwahrung zu nehmen. Andere bewegliche Sachen können einstweilen in den Händen des Schuldners belassen werden gegen die „Verpflichtung“ (!), dieselben jederzeit zur Verfügung zu halten. Wenn es indessen der Gläubiger verlangt (kostet allemal viel Geld, Deposition des Miethzinses für die Bezahlung der Aufbewahrungskammer!) oder der Betreibungsbeamte es für angemessen erachtet (kommt so zu sagen nie vor!), sind auch diese Sachen in amtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zu übergeben (Art. 98. Schw. Sch. G.) Die schweizerische Gesetzesbestimmung ist, wie man sieht, ein Messer ohne Klinge und Stiel.

3. Gläubiger muss sein Recht auf die gepfändeten Sachen mit anderen Gläubigern, die auch Exekution verlangt haben, aber später kommen, theilen. Es gilt also bei uns nicht der Satz: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!“ Gläubiger, die innerhalb 30 Tagen nach dem Vollzug einer Pfändung das Pfändungsbegehren stellen, nehmen an derselben Theil. Gläubiger, deren Pfändungsbegehren erst nach Ablauf der 30 tägigen Frist einlaufen, bilden in derselben Weise weitere Gruppen mit gesonderter Pfändung. Die Pfändung wird jeweilen insoweit ergänzt, als zur Deckung sämtlicher Forderungen einer solchen Gläubigergruppe gehört (Art. 110 cit.). — Mit dieser höchst sonderbaren Bestimmung ist die Absicht, den armen Schuldner, das gehetzte Wild, vor der Meute der bösen Gläubiger zu schützen, gründlich erreicht. Wer hätte auch noch Lust, sich um Pfänder zu bemühen, wenn so und so viele Gläubiger, die gar nichts thun, lediglich kraft Gesetz durch eine blosser Erklärung an den Erträgnissen der Pfändung von Leuten, die früher aufstehen als sie, partizipiren? „Lasst den Lump laufen“, so sagen unsere Gläubiger angesichts dieses schlechten Gesetzes! Und der Lump lacht sich ins Fäustchen.

4. Wie vorhin erwähnt, soll die ungenügende oder

durch Anschluss Dritter aufgezehrte Pfändung von Amtswegen ergänzt werden, d. h. der Betreibungsbeamte soll, wenn weitere Gläubiger kommen und sich anschliessen, ins Haus des Schuldners gehen und neue Pfänder aufschreiben. Aber — dass Gott erbarm! Die Erfahrung lehrt, dass dabei nichts oder nicht viel anders herauskommt als neue Taxenbezüge. Der Schuldner sorgt schon dafür, dass dann nichts mehr da ist (Art. 90: „Dem Schuldner wird die Pfändung spätestens am vorhergehenden Tage vom Amte angekündigt“). Diese Gesetzesvorschrift ist einzig in ihrer Art!). In Deutschland hat man ferner bei ungenügendem Pfändungsergebniss gewisse sehr praktische und in der Gerechtigkeit begründete Hilfsmittel: das Recht, zu verlangen, dass der Schuldner ein Verzeichniss seines Vermögens anfertige und vorlege (§ 711 R. C. O.), und es kann ihm sogar der Offenbarungseid auferlegt werden, dass er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe (cit.). Im Schweizer Gesetz findet sich davon nichts. Lediglich heisst es: Er hat, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nöthig ist, seine Vermögensgegenstände „anzugeben“. Dem Beamten sind „auf Verlangen“ Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen (Art. 91). Strafandrohungen sind damit nicht verbunden, namentlich nicht Haft kurzer Hand. Im zürcherischen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz ist allerdings das Verheimlichen, wenn es absichtlich geschieht, mit Gefängniss bedroht. (§ 107.) Allein mir ist kein Fall strafrechtlicher Verfolgung in den 2 Jahren bekannt geworden. Es müsste eine förmliche Strafuntersuchung eingeleitet werden. Wer will auch da post festum noch klagen! Da muss rasch und sofort etwas geschehen oder man verzichtet auf die weitere Verfolgung ganz. Da müssen z. B. Bestimmungen her, wie sie das deutsche Gesetz hat, wonach der Gerichtsvollzieher bei ungenügendem Resultat der Pfändung bloß die halbe Taxe für sich verrechnen darf. Das macht ihm Augen. Unsere Gerichtsvollzieher, die Betreibungsbeamten, bekommen die volle Taxe für die Pfändung, bringe sie Deckung herein oder nicht, und sie wollen oft nichts sehen. Das ist bei uns sprichwörtlich. Es ist ja auch so bequem, auf fremder Leute Kosten Wohlthaten zu erweisen und Nachsichten zu üben, zumal dann, wenn der, auf dessen Kosten es geht, weit weg ist und nicht einmal der Vertreter desselben gesetzlich das Recht hat, dabei zu sein, wenn gepfändet wird, sondern es als eine besondere Gunst erachten muss, wenn ihm der Beamte gestattet, ihn zu begleiten, ja diese Kontrolle sehr ungenügend und als Misstrauensvotum (hat Recht!) ansieht. Mir sind Betreibungsbeamte bekannt, die diesen Vorwurf nicht verdienen. Aber sie sind zu zählen. Und bei den übrigen ist am schlechten Resultat mehr das Gesetz schuld als sie selbst.

5. Was unsere Beamten im Kanton Zürich anbetrifft, so ist folgendes zu sagen. Unehrllich ist der zürcherische Betreibungsbeamte nicht. Unterschlagungen und Betrugsfälle durch Beamte gehören zu den allergrössten Seltenheiten und mir ist in Zürich bezüglich der Betreibungs- und Konkursbeamten kein Fall bekannt geworden. Aber unsere Betreibungsbeamten sind auch nur Menschen und alle drei Jahre der Wiederwahl unterworfen. Sie werden nicht ernannt, sondern direkt vom Volke gewählt. Keiner will sich unpopulär machen oder den Vorwurf der Härte auf sich laden. Da das Gesetz selbst auf Schritt und Tritt von Rücksichten gegen den Schuldner förmlich strotzt (man lese nur das Verzeichniss über die unpfindbaren Sachen in Art. 92, 93 und 94), so sucht der Betreibungsbeamte seine Aufgabe recht eigentlich darin, in dieser Richtung womöglich noch einen Schritt weiter zu gehen. Daraus ergibt sich eine Praxis, die den Gläubiger geradezu schädigt, ohne dass man den Beamten verklagen könnte. Im Kanton Zürich z. B. sind 200 Gemeinden, grosse und kleine, und 200 Betreibungsbeamte (eigentlich 204, da die Stadt Zürich 5 Verwaltungskreise hat und in jedem derselben einen Betreibungsbeamten). Diese Beamten werden in den Gemeinden von den Stimmberechtigten direkt gewählt.